



14 Index

Numerics

4Q-Betrieb 132, 253, 254

A

Anschlusstechnik MOVI-SWITCH®-1E 152

Anschlusstechnik MOVI-SWITCH®-2S

Ausführung CB0 (Binäre Ansteuerung) 168

Ausführung CK0 (AS-Interface) 172

Anschlussstechnik MOVIFIT®

Anschlussmöglichkeiten für Geber 48

Han-Modular®-ABOX H21, H11 41

Han-Modular®-ABOX H22, H12 42

Hybrid-ABOX S41, S42 30

Hybrid-ABOX S51, S52 33

Hybrid-ABOX S61, S62 37

Standard-ABOX S01, S02 26

Übersicht 25

Anschlusstechnik MOVIMOT®

MOVIMOT® mit AS-Interface 112

Standardausführung 108

ASEPTIC Getriebemotoren DAS 24

Auswahltabellen

Feldverteiler Z.3. 202

Feldverteiler Z.3W 204

Feldverteiler Z.6. 208

Feldverteiler Z.6W 210

Feldverteiler Z.7. 213

Feldverteiler Z.8. 219

MOVI-SWITCH®-1E 150

MOVI-SWITCH®-2S 166

MOVIFIT® mit Han-Modular®-ABOX

MOVIFIT®-FC 86

MOVIFIT®-MC 80

MOVIFIT®-SC 83

MOVIFIT® mit Standard- und Hybrid-ABOX

MOVIFIT®-FC 61

MOVIFIT®-MC 49

MOVIFIT®-SC 54

MOVIMOT® für motornaher Montage 124

MOVIMOT® mit DT/DV-Motoren 101

MOVIMOT® mit DTE/DVE-Motoren 104

B

BGM 117

Bremsspule MOVIMOT®

Generatorische Belastbarkeit 132

Widerstand und Zuordnung 132

Bremswiderstände

Externe Bremswiderstände 134, 254

Integrierte Bremswiderstände 134, 253

BSM 118

D

DBG60B 242

E

Explosionsgeschützte Antriebe

MOVI-SWITCH® 231

MOVIMOT® 228

F

Feldbus-Schnittstellen 190

Feldbus-Schnittstellen MF..Z.1 195

Feldbus-Schnittstellen MQ..Z.1 197

Feldverteiler 190

Feldverteiler Z.3. 201

Feldverteiler Z.6. 206

Feldverteiler Z.7. 212

Feldverteiler Z.8. 217

Funktionale Sicherheit für MOVIFIT® 14, 93

Funktionslevel für MOVIFIT® 16

G

Geberanschluss bei MOVIFIT® 48

Gerätekonzept MOVIFIT® 17

H

Han-Modular®-ABOX

Han-Modular®-ABOX H21, H11 41

Han-Modular®-ABOX H22, H12 42

Hybrid-ABOX

Hybrid-ABOX S41, S42 30

Hybrid-ABOX S51, S52 33

Hybrid-ABOX S61, S62 37

Hybridkabel

"Kabeltyp A" 248

"Kabeltyp B" 250

"Kabeltyp C" 252

Hybridkabel zur Verbindung von

Feldbus-Schnittstellen mit MOVIMOT® 198

Feldverteiler Z.3 mit MOVIMOT® 203

Feldverteiler Z.3W mit MOVI-SWITCH® 204

Feldverteiler Z.6 mit MOVIMOT® 209

Feldverteiler Z.6W mit MOVI-SWITCH® 210

Feldverteiler Z.7 mit Motoren 215

Feldverteiler Z.8 mit Motoren 223

MOVI-SWITCH®-2S mit Motoren 178

MOVIFIT®-FC mit Motoren 78, 92

MOVIFIT®-MC mit MOVIMOT® 53, 82

MOVIFIT®-SC mit Motoren 60, 85

MOVIMOT® mit Motoren 128

Hygenic®-Ausführung MOVIFIT® 22

M

Maßbilder

Bremswiderstände, externe 257

Feldbus-Schnittstellen MF..Z.1, MQ..Z.1 199

Feldverteiler Z.3. 205

Feldverteiler Z.6. 211

Feldverteiler Z.7. 216

Feldverteiler Z.8. 224



<i>MOVI-SWITCH®-1E</i>	155
<i>MOVI-SWITCH®-2S</i>	181
<i>MOVI-SWITCH®-2S mit Option P22A</i> 179, 180	
<i>MOVIFIT® mit Han-Modular-ABOX</i>	97
<i>MOVIFIT® mit Standard- und Hybrid-ABOX</i>	95
<i>MOVIMOT®</i>	137
<i>MOVIMOT® mit Option P22A</i>	130
<i>MOVIMOT® Option P21A</i>	129
MBG11A	122
MDG11A	246
MFG11A	241
MLG.1A	121
MLU.1A	120
MLU13A	119
MNF11A	119
Motorzuordnung	
<i>Feldverteiler Z.7.</i>	214
<i>Feldverteiler Z.8.</i>	221
<i>MOVIFIT®-FC</i>	77, 91
<i>MOVIMOT® mit Option P2.A</i>	126, 127
MOVI-SWITCH®-1E	148
MOVI-SWITCH®-2S	164
MOVIFIT®	
<i>MOVIFIT®-FC</i>	12
<i>MOVIFIT®-MC</i>	9
<i>MOVIFIT®-SC</i>	10
MOVIFIT® Kombinationsmöglichkeiten	
<i>in Verbindung mit Han-Modular®-ABOX</i>	21
<i>Standard und Hybrid-ABOX</i>	20
MOVIMOT®	99
MWA21A	123
N	
Nachrüstsätze MOVIMOT®	135
O	
Optionen MOVI-SWITCH®-2S	
<i>P22A für motornaher Montage</i>	176
Optionen MOVIFIT®	
<i>PROFIsafe-Option S11</i>	14
Optionen MOVIMOT®	117
<i>Ab Werk installierte</i>	131
<i>Bremsenansteuerung BGM</i>	117
<i>Bremsenansteuerung BSM</i>	118
<i>DC-24-V-Versorgung MLU.1A</i>	120
<i>Interne DC-24-V-Versorgung MLU13A</i>	119
<i>Interner Netzfilter MNF11A</i>	119
<i>P2.A für motornaher Montage</i>	124
<i>Sollwertsteller MBG11A</i>	122
<i>Sollwertsteller mit DC-24-V-Versorgung</i>	
<i>MLG.1A</i>	121
<i>Sollwertwandler MWA21A</i>	123
<i>Spannungsrelais URM</i>	118
Optionen zur Diagnose, Inbetriebnahme und Handbetrieb	241
<i>Bediengerät DBG60B</i>	242
<i>Bediengerät MFG11A</i>	241
P	
<i>Diagnosegerät MDG11A</i>	246
<i>Schnittstellenumsetzer Typ USB11A</i>	244
<i>Schnittstellenumsetzer Typ UWS21B</i>	245
S	
SafetyDrive-Ausführungen	
<i>Feldverteiler</i>	226
<i>MOVIMOT®</i>	107
Schutzart IP66	
<i>Feldbus-Schnittstellen und Feldverteiler</i>	237
<i>MOVI-SWITCH®-1E</i>	238
<i>MOVI-SWITCH®-2S</i>	239
<i>MOVIMOT®</i>	234
<i>MOVIMOT® motornah</i>	235
<i>Verschraubungen</i>	240
Sicherheit, Funktionale für MOVIFIT®	14, 93
Standard-ABOX S01, S02	26
T	
Typenbezeichnung	
<i>Feldverteiler Z.3.</i>	201
<i>Feldverteiler Z.6.</i>	207
<i>Feldverteiler Z.7.</i>	212
<i>Feldverteiler Z.8.</i>	218
<i>MOVI-SWITCH®-1E</i>	154
<i>MOVI-SWITCH®-2S</i>	175
<i>MOVIFIT® ABOX</i>	19
<i>MOVIFIT® EBOX</i>	18
<i>MOVIMOT® mit integriertem AS-Interface</i>	116
<i>MOVIMOT®-Standardausführung</i>	115
U	
URM	118
USB11A	244
UWS21B	245



Verkaufs- und Lieferbedingungen der SEW-EURODRIVE GmbH & Co KG (SEW)

§ 1 Allgemeines

- (1) Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage der jeweiligen Auftragsbestätigung, etwaiger Sondervereinbarungen in Schriftform und ergänzend den nachfolgenden Bedingungen. Anderslautende Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen, gelten nicht, es sei denn, SEW hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- (2) Angebote von SEW sind freibleibend. Ein Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung von SEW in Textform zu stande.
- (3) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- (4) Der Besteller ist verpflichtet, SEW richtige und vollständige Vorgabedaten mitzuteilen und die Auftragsbestätigung auf korrekte Wiedergabe der mitgeteilten Daten zu kontrollieren.
- (5) Eine Projektierungsunterstützung von SEW erfolgt stets nur im Rahmen des vom Besteller vorgegebenen Gesamtsystems. Für dieses übernimmt SEW keine Verantwortung, auch wenn SEW Waren mit integrierter funktionaler Sicherheit anbietet und liefert.
- (6) Änderungen der technischen Daten und Konstruktionen, die dem technischen Fortschritt dienen, bleiben vorbehalten.
- (7) SEW behält sich an Mustern, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen und Informationen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Die Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SEW.
- (8) Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen bis zur Geltung neuer Verkaufs- und Lieferbedingungen von SEW.

§ 2 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die von uns genannten Preise verstehen sich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ab Werk oder Auslieferungslager. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und die gesetzliche Umsatzsteuer nicht ein.
- (2) Die Zahlungen sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle SEW zu leisten. Sofern keine fälligen Rechnungen offen stehen, gewähren wir bei Zahlungen, die innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum bei uns eingehen, 2 % Skonto; ausgenommen hiervon sind Reparatur- und Ersatzteilsendungen, die sofort netto Kasse fällig werden.
- (3) Schecks und Wechsel gelten erst mit ihrer Einlösung als Zahlung, wobei wir uns die Annahme von Wechseln vorbehalten.
- (4) Erhalten wir nach Versenden unserer Auftragsbestätigung Kenntnis von einer in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eintretenden wesentlichen Verschlechterung, so werden unsere Forderungen sofort fällig. Außerdem sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen, auch abweichend von der Auftragsbestätigung, nur gegen Vorauszahlung auszuführen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, der Besteller leistet Sicherheit. Das gleiche gilt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, auch wenn deren Nichteinhaltung andere Aufträge aus der gegenseitigen Geschäftsbeziehung betrifft.
- (5) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche von SEW unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist er insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 3 Lieferzeit

- (1) Die Lieferung und Leistung erfolgt innerhalb der in Textform bestätigten Kalenderwoche, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinheiten. Der Besteller hat alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. die Leistung einer Anzahlung, rechtzeitig zu erfüllen. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit SEW die Verzögerung zu vertreten hat.
- (2) Die Lieferzeit verlängert sich weiter angemessen bei von SEW nicht zu vertretendem Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, gleichviel, ob bei SEW oder bei ihren Zulieferanten eingetreten, z.B. Fälle höherer Gewalt, Arbeitskämpfe und andere unverschuldet Verzögerungen in der Fertigstellung von Lieferteilen, Betriebsstörungen, Ausschuss werden, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Teile und Rohstoffe, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung der bestellten Ware von maßgeblichem Einfluss sind. Derartige Hindernisse sind von SEW auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. SEW wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände unverzüglich anzeigen.
- (3) Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wegen Lieferverzögerungen nur zurücktreten, soweit diese durch SEW zu vertreten ist.
- (4) Kommt SEW in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Verzögerungsschaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede vollendete Woche der Verspätung 0,5 %, insgesamt höchstens jedoch 5 % des Preises für den Teil

der Lieferung und Leistung, der wegen der Verspätung nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Weitere Ansprüche wegen Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach § 7 dieser Bedingungen.

(5) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schulhaft eine sonstige Mitwirkungspflicht, so ist SEW berechtigt, den insofern entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 4 Gefahrübergang, Abnahme

- (1) Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werks oder des Lagers geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung, Lieferung frei Werk, o.Ä. vereinbart ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hinsichtlich nach der Meldung von SEW über die Abnahmefreitheit, durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- (2) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge Umständen, die SEW nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versand- bzw. Abnahmefreitheit auf den Besteller über.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) SEW behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller SEW aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller zustehenden Zahlungen vor.
- (2) Gerät der Besteller mit der Zahlung in Verzug, ist SEW nach Mahnung berechtigt, die Ware bestandsmäßig aufzunehmen. SEW darf die Ware auch wieder in Besitz nehmen, ohne vorher vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller gestattet SEW schon jetzt, bei Vorliegen dieser Voraussetzungen seine Geschäftsräume unverzüglich während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten und die Ware wieder in Besitz zu nehmen. Dasselbe gilt bei Abgabe der eidesstattlichen Offenbarungsversicherung durch den Besteller, bei Ergehen einer Haftanordnung zur Abgabe einer eidesstattlichen Offenbarungsversicherung des Bestellers oder bei einem Antrag des Bestellers auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist SEW zum Rücktritt berechtigt. Bei Rücknahme von Ware infolge Rücktritt ist SEW grundsätzlich nur verpflichtet, eine Gutschrift in Höhe des Rechnungswerts unter Abzug der nach billigem Ermessen ermittelten Wertminderung sowie der Rücknahme- und Demontagekosten, mindestens jedoch über 30 % des Rechnungswerts, zu erteilen. SEW gewährt eine höhere Gutschrift, wenn der Besteller eine höhere Werthaltigkeit der wieder in Besitz genommenen Ware nachweist.
- (4) Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pflichtig zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlshäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- (5) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfüungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller SEW unverzüglich zu benachrichtigen.
- (6) Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Die Verpfändung, Sicherungsübertragung oder sonstige Verfügung ist ihm untersagt. Veräußert der Besteller die von SEW gelieferte Ware, gleich in welchem Zustand, so tritt er hiermit bis zur Tilgung aller SEW aus den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen entstandenen Forderungen die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen bis zur Höhe des Warenwerts gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an SEW ab. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller ermächtigt.

- (7) Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung und zum Forderungseinzug kann widerrufen werden, wenn sich der Besteller in Zahlungsverzug befindet oder eine sonstige erhebliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse oder seiner Kreditwürdigkeit eintritt. Auf Verlangen ist der Besteller dann verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern bekannt zu geben, sofern SEW die Abnehmer des Bestellers nicht selbst unterrichtet, und SEW die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.
- (8) Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware durch den Besteller wird stets für SEW vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, SEW nicht gehörenden Gegenständen gem. § 950 BGB verarbeitet, so erwirbt SEW Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- (9) SEW verpflichtet sich, auf Verlangen des Bestellers die SEW zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als deren realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt SEW.

§ 6 Mängelansprüche

- (1) Bei Vorliegen von Mängeln besitzt der Besteller einen Anspruch auf Nacherfüllung, die SEW nach ihrer Wahl durch

Mangelbeseitigung oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware oder Leistung erbringt. Zur Vornahme der Nacherfüllung hat der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebsicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei SEW sofort zu benachrichtigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von SEW Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Beanstandete Waren oder Teile sind erst auf unsere Anforderung und, soweit erforderlich, in guter Verpackung und unter Beifügung eines Packzettels mit Angabe der Auftragsnummer zurückzusenden.

- (2) Im Fall der Mangelbeseitigung ist SEW verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- (3) Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung (§ 440 BGB) steht dem Besteller das Recht zu, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstehen und mangels einer Pflichtverletzung nicht von uns zu vertreten sind, begründen keine Mängelhaftungsansprüche. Ungleiche oder unsachgemäße Verwendung nach Gefahrübergang, insbesondere übermäßige Beanspruchung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte trotz Vorliegens einer ordnungsgemäßen Montageanleitung, natürliche Abnutzung (Verschleiß), fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Baurbeiten, Nichtbeachten der Betriebshinweise, ungeeignete Einsatzbedingungen, insbesondere bei ungünstigen chemischen, physikalischen, elektromagnetischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, Wittrings- oder Natureinflüssen oder zu hohe oder zu niedrige Umgebungstemperaturen.
- (5) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 2 Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (6) Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach § 7 dieser Bedingungen.

§ 7 Haftung für Schadens- und Aufwandsersatzansprüche

- (1) Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie in jedem Falle der schulhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet SEW für alle darauf zurückzuführenden Schäden uneingeschränkt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter ist die Haftung von SEW für Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- (3) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet SEW für Sach- und Vermögensschäden nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Auch dabei ist die Haftung von SEW auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- (4) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Absätzen geregelt, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für unerlaubte Handlungen gem. §§ 823, 831 BGB; eine etwaige uneingeschränkte Haftung nach den Vorschriften des deutschen Produkthaftungsgesetzes bleibt unberüht.
- (5) Für die Verjährung für alle Ansprüche, die nicht der Verjährung wegen eines Mangels der Ware unterliegen, gilt eine Ausschlussfrist von 18 Monaten. Sie beginnt ab Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers.

§ 8 Rücktrittsrecht

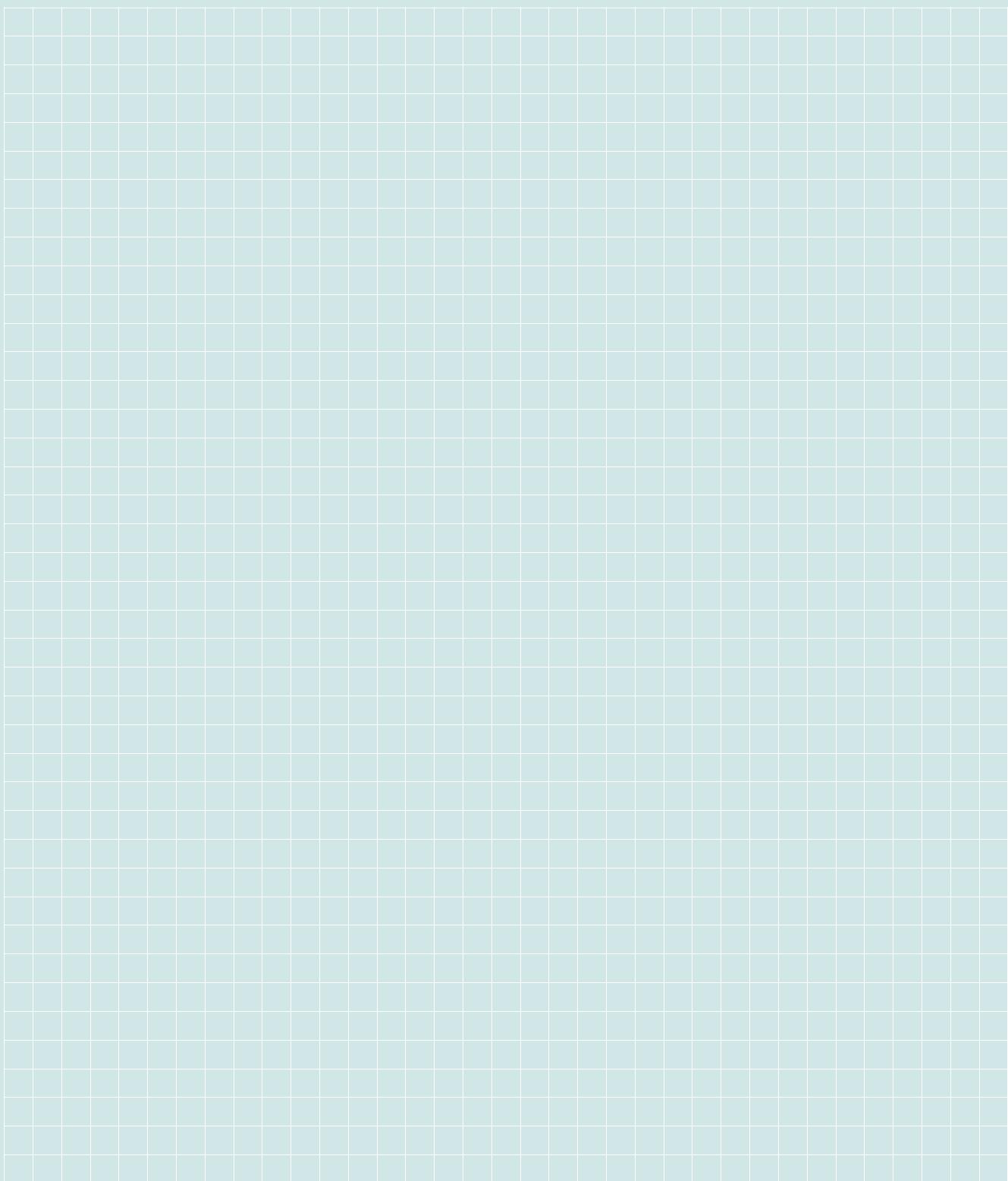
- SEW kann vom Vertrag insgesamt oder in Teilen durch schriftliche Erklärung zurücktreten, falls der Besteller zahlungsunfähig wird, die Überschuldung des Bestellers eintritt, der Besteller seine Zahlungen einstellt oder über das Vermögen des Bestellers Insolvenzantrag gestellt ist. Das Rücktrittsrecht ist von SEW bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers auszuüben. Der Besteller gestattet SEW schon jetzt, bei Vorliegen dieser Voraussetzungen seine Geschäftsräume während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten und die Ware wieder in Besitz zu nehmen.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Sitz von SEW in Bruchsal Erfüllungsort.
- (2) Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten, wenn unser Vertragspartner Kaufmann ist, Bruchsal.
- (3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht, auch bei Lieferungen und Leistungen ins Ausland. Die Gültigkeit des Rechts der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG) wird abbedungen.

SEW
EURODRIVE
GmbH & Co KG

Bruchsal, Januar 2006



How we're driving the world

With people who think fast and develop the future with you.

With a worldwide service network that is always close at hand.

With drives and controls that automatically improve your productivity.

With comprehensive knowledge in virtually every branch of industry today.

With uncompromising quality that reduces the cost and complexity of daily operations.



SEW-EURODRIVE
Driving the world

With a global presence that offers responsive and reliable solutions. Anywhere.

With innovative technology that solves tomorrow's problems today.

With online information and software updates, via the Internet, available around the clock.

SEW
EURODRIVE

SEW-EURODRIVE GmbH & Co KG
P.O. Box 3023 · D-76642 Bruchsal / Germany
Phone +49 7251 75-0 · Fax +49 7251 75-1970
sew@sew-eurodrive.com

→ www.sew-eurodrive.com